

**Aufhebung
der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern
in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und der schriftlichen Kündigung seitens der Gemeinde Löbichau gemäß § 9 Abs. 1 der Zweckvereinbarung schließen

die Gemeinde Löbichau (als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Herrmann

und

die Stadt Schmölln (als Rechtsnachfolgerin für die abgebende Gemeinde Wildenbörten)
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schrade

folgende Aufhebung zur Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) ab:

§ 1 Aufhebung

Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau vom 22. August 2007 wird hiermit aufgehoben.

Eine fristgerechte Kündigung durch die Gemeinde Löbichau erfolgte mit Schreiben vom 5. Januar 2022.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Löbichau,

Schmölln,

.....
Hermann / Bürgermeister
Gemeinde Löbichau

.....
Schrade / Bürgermeister
Stadt Schmölln